

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00013 vom 24. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00013

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00013 du 24 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00013 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht,

GSVGer).

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

11

Abs.

E. 1.2

Der

Bund

und

die

Kantone

gewähren

Personen,

welche

die

Voraussetzungen

nach

den

Art.

4–6

des

Bundesgesetzes

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELG)

erfüllen,

Ergänzungsleistungen

zur

Deckung

ihres

Existenzbedarfs

(Art.

E. 1.4

Als
Einnahmen
werden
unter
anderem
grundsätzlich
zwei
Drittel
der
Erwerbseinkünfte
sowie
Renten,
Pensionen
und
andere
wiederkehrende
Leistungen,
einschliesslich
der
Renten
der
AHV
und
der
IV
angerechnet
(Art.
11
Abs.
1
lit.
a
und
d

ELG).
Invaliden
wird
als
Erwerbseinkommen
grundsätzlich
der
Betrag
angerechnet,
den
sie
im
massgebenden
Zeitabschnitt
tatsächlich
verdient
haben
(Art.
14a
Abs.
1
der
Verordnung
über
Ergänzungsleistungen
zur
Alters-,
Hinterlassenen-
und
Invalidenversicherung ,
ELV,
in
Verbindung
mit

Art.

9

Abs.

E. 1.5

Nach

Art.

E. 1.6

Die

Ausrichtung

von

Beihilfen

im

Kanton

Zürich

setzt

nach

§

13

Abs.

1

ZLG

voraus,

dass

die

Person

die

Voraussetzungen

für

Ergänzungsleistungen

gemäss

Art.

4-6

ELG

erfüllt

und
in
den
letzten
25
Jahren
vor
der
Gesuchstellung
während
einer
Minstdauer
im
Kanton
gewohnt
hat.
Kein
Anspruch
auf
Beihilfen
besteht,
wenn
das
gemäss
ELG
ermittelte
Reinvermögen
bei
Einzelpersonen
Fr.
37'500.--
übersteigt
(§
13

Abs.
4
lit.
a
ZLG).
Der
jährliche
Höchstanspruch
auf
Beihilfe
beträgt
für
Alleinstehende
Fr.
2'420.--

(§

E. 2

Abs.
1
ELG).
Diese
bestehen
aus
der
jährlichen
Ergänzungsleistung
(Art.
9-13
ELG)
und
der
Vergütung
von
Krankheits-

und

Behinderungskosten

(Art.

14-16

ELG;

Art.

E. 2.1

Die

Beschwerdegegnerin

hat

den

Beschwerdeführer

mit

Rückerstattungs verfügung

vom

14.

November

2023

unter

anderem

zur

Rückerstattung

von

Prämienverbilligungen

von

Fr.

5'346.20

verpflichtet,

welche

sie

über

die

Krankenkasse

zurückfordern

möchte
(vorstehend
Sachverhalt
1.1).
Indes
ist
die
Krankenversicherung
für
die
erfolgte
Entgegennahme
der
Beträge
für
die
Prämienverbilligung
als
blosse
Inkasso-
respektive
Zahlstelle
zu
qualifizieren .
Folglich
trifft
sie
diesbezüglich
auch
keine
Rückerstattungspflicht
im
Sinne
von

Art.

2

Abs.

1

lit.

b

ATSV.

Die

Beschwerdegegnerin

hat

demnach

die

hier

zu

prüfende

Rückforderung

auch

der

Prämienverbilligung

vom

Beschwerdeführer

als

Versichertem

einzufordern

(BGE

147

V

369

E.

4.3.3-4.4).

Nachdem

die

Prämienverbilligungen

im

System
der
Ergänzungsleistungen
integriert
sind,
erscheint
eine
isolierte
Prüfung
der
entsprechenden
Rückerstattungspflicht
weder
angezeigt
noch
möglich
(vgl.
Carigiet/Koch,
S.
177
Rz.
438
f.).
Streitgegenstand
ist
demnach
vorliegend
die
in
Dispositivziffer
1
der
Rückerstattungs verfügung
vom

14.

November

2023

angeordnete

Rück erstattungs verpflichtung

über

Fr.

24'218.90

(Sachverhalt

E.

1.1;

vgl.

auch

Urk.

1

Ziff.

B.1).

E. 2.2

).

Ob

und

inwieweit

Krankheitskosten

von

der

Beschwerdegegnerin

im

Zeitraum

Dezember

2022

bis

November

2023

zu

übernehmen
waren,
hängt
direkt
davon
ab,
ob
der
Beschwerdeführer
hier
Anspruch
auf
Ergänzungsleistungen
hatte
oder
sein
Einnahmenüberschuss
zumindest
nicht
zur
Deckung
der
Krankheitskosten
ausreichte
(vgl.
vorstehend
E.
1.5).
Strittig
und
zu
prüfen
ist
demnach

in
erster
Linie,
ob
die
Beschwerdegegnerin
der
Berechnung
des
Leistungsanspruchs
des
Beschwerdeführers
für
den
Zeitraum
von
Dezember
2022
bis
November
2023
korrekte
Einnahmen
und
Ausgaben
zugrunde
gelegt
hat.
Erst
anschliessend
kann
beurteilt
werden,
ob

und
inwiefern
die
Krankheitskosten
zu
Recht
zurückgefordert
wurden
beziehungsweise
inwiefern
d er
diesbezügliche
vorinstanzliche
Verfahrensfehler
noch
weiterer
Erörterung
bedarf. 3.

E. 2.2.5

mit
Hinweisen
auf
die
bundesgerichtliche
Rechtsprechung).
Es
sind
demnach
grundsätzlich
die
effektiven
Ausgaben
und
Einnahmen

im
Zeitraum
Dezember
2022
bis
November
2023
massgebend
zur
Berechnung
des
Leistungsanspruchs
des
Beschwerdeführers
beziehungsweise
des
Rückforderungs anspruchs
der
Beschwerdegegnerin.

E. 3

lit.

d

ELG.

E. 3.1

Die

rückerstattungspflichtige

Person

hat

grundsätzlich

alle

zu

Unrecht

bezogenen

Ergänzungsleistungen

mit
dem
vollen
Betrag
zurückzuerstatten.
Bei
der
Ermittlung
des
Rückerstattungsbetrages
ist
von
den
Verhältnissen
auszugehen,
wie
sie
im
Zeitraum ,
auf
den
sich
die
Rückerstattung
bezieht,
tatsächlich
bestanden
haben.
Stellt
sich
bei
der
Festsetzung
des

Rückerstattungsbetrags
heraus,
dass
einzelne
Berechnungsposten
zugunsten
der
versicherten
Person
korrigiert
werden
müssen,
sind
diese
bei
der
Festsetzung
des
Rückforderungs betrages
entsprechend
zu
berücksichtigen
(vgl.
Rz.
4620 .01-4620.03
der
Wegleitung
des
BSV
über
die
Ergänzungsleistungen
zur
AHV

und
IV
[WEL],
Stand
1.
Januar
202 5;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_58/2012
vom
8.
Juni
2012
=
BGE
138
V
298
E.
5 ,
BGE
122
V
19
E.
5 ;
Carigiet/Koch,
S.
136
f.
Rz.
354).

E. 3.2

Angesichts

dieser

klaren

und

unmissverständlichen

Rechtsprechung

des

Bundesgerichts

hätte

die

Beschwerdegegnerin

bei

der

Ermittlung

des

Rückerstattungsbetrages

die

veränderten

Verhältnisse

des

Beschwerdeführers

betreffend

Gesundheitszustand,

Arbeitsfähigkeit,

effektive

Erwerbstätigkeit

und

Wohnkosten

berücksichtigen

müssen.

Ihre

Berufung

auf

Rz.
3742.01
der
WEL
(vgl.
Urk.
2
E.
3)
geht
fehl,
handelt
diese
doch
von
einer
Erhöhung
der
jährlichen
Ergänzungsleistungen
infolge
veränderter
Verhältnisse
und
nicht
von
der
Berücksichtigung
solcher
Veränderungen
im
Rahmen
einer
Rückerstattung.

Im
vorliegenden
Zusammenhang
ist
das
Vorliegen
einer
allfälligen
Meldepflichtverletzung
unerheblich,
die
von
der
Beschwerdegegnerin
postulierte
Berücksichtigung
der
veränderten
Verhältnisse
erst
per
Meldedatum
(vgl.
E.
2. 5)
findet
keine
rechtliche
Grundlage .
Es
würde
dem
Grundsatz
der

Rückerstattungspflicht

als

einer

an

das

Recht

gebundenen

versicherungsmässigen

Sanktion

ohne

pönalen

Charakter,

die

lediglich

verhindern

will,

dass

der

Versicherte

von

der

Versicherung

mehr

erhält,

als

dem

Gesetz

entspricht,

widersprechen,

wenn

ein

Bezüger

von

Ergänzungsleistungen

im
Rückforderungsprozess
nicht
Tatsachenänderungen
zu
seinen
Gunsten
"einredeweise"
geltend
machen
könnte
(Urteil
des
Sozial versicherungs gericht
ZL.2014.00075
vom

E. 3.3

Auf
der
Ausgabenseite
ist
die
geltend
gemachte
Mietzinserhöhung
per
1.
Oktober
2022
von
Fr.
1'325.--
auf
Fr.

1'425.--

unbestritten

und

ausgewiesen

(Urk.

13/36).

Die

Beschwerdegegnerin

berücksichtigte

diese

ab

März

202 3

(vorstehend

E.

2. 3 .4),

hätte

sie

indes

bereits

ab

Dezember

202 2

berücksichtigen

müssen .

E. 3.4

Auf

der

Einnahmenseite

ist

insbesondere

die

Position

des

anrechenbaren
Erwerbseinkommens
zu
prüfen.
Invaliden
wird
als
Erwerbseinkommen
grundsätzlich
der
Betrag
angerechnet,
den
sie
im
massgebenden
Zeitabschnitt
tatsächlich
verdient
haben
(vorstehend
E.
1.4).
Wird
von
einem
Teilinvaliden
der
Grenzbetrag
von
Art.
14a
Abs.
2

lit.
a
ELV
nicht
erreicht,
gilt
die
widerlegbare
Vermutung
eines
Verzichts
auf
Einkünfte
im
Sinne
von
Art.
11a
Abs.
1
ELG
(vorstehend
E.
1.4).
Die
Anrechnung
eines
Verzichtseinkommens
setzt
voraus,
dass
der
Versicherte
aus

von
ihm
zu
vertretenden
Gründen
seine
Resterwerbsfähigkeit
nicht
ausnützt,
indem
er
-
in
Verletzung
seiner
Schadenminderungspflicht
-
von
der
Ausübung
einer
möglichen
und
zumutbaren
Erwerbstätigkeit
absieht.
Im
Bereich
der
Ergänzungsleistungen
gilt
der
Grundsatz,
dass

das
mögliche
Erwerbseinkommen
unter
Berücksichtigung
aller
Umstände
des
Einzelfalles
-
wie
namentlich
Alter,
Gesundheitszustand,
Sprachkenntnisse,
Ausbildung,
bisherige
Tätigkeit
und
konkrete
Arbeitsmarktlage
-
zu
ermitteln
ist
(BGE
141
V
343
E.
5.1-2) .
Betreffend
gesundheitliche
Beeinträchtigungen

haben
sich
die
EL-Stellen
zwar
grundsätzlich
an
die
Invaliditätsbemessung
der
IV-Stelle
zu
halten.
Bei
einer
Änderung
des
Gesundheitszustands
seit
der
rechtskräftigen
IV-Verfügung
kann
und
muss
hingegen
die
EL-Stelle
mit
dem
Beweisgrad
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit

selbständig
prüfen,
ob
die
EL-berechtigte
Person
das
hypothetische
Erwerbseinkommen
gemäss
Art.
14a
Abs.
2
ELV
tatsächlich
erzielen
kann
(Carigiet/Koch,
S.
216
Rz.
545
mit
Verweis
auf
die
Urteile
des
Bundesgerichts
P
6/04
vom
4.

April
2005
und
9C_827/2018
vom
20.
März
2019
[E.
6.1)].

E. 3.5

Unbestritten ermessen

erzielte
der
Beschwerdeführer
durch
seine
Tätigkeit
als
Hauswart
seit
vielen
Jahren
ein
monatliches
Bruttoeinkommen
von
rund
Fr.
2'000.- -,
was
auf
der
Einnahmenseite

zu
einem
Nettoerwerbseinkommen
von
rund
Fr.
22'464.-
führte
(vgl.
vorstehend
E.
2. 3 .5
und
E.
2. 6 ,
den
Auszug
aus
dem
individuellen
Konto
[IK ;
Urk.
13/14/4]
sowie
Urk.
13/21
Punkt
5).
Belegt
sind
sodann
folgende
Überweisungen

vom
Bankkonto
des
Beschwerdeführers
an
eine
Person
namens
B.____
(Urk.
13/45/ 4 - 5
und
Urk.
13/45/9- 10): - Fr.
676.--
am

E. 3.6

Unklar
ist,
ob
und
inwie weit
die
Beschwerdegegnerin
diese
Überweisungen
und
die
daraus
resultierenden
Mindereinnahmen
des
Beschwerdeführers
in

de r
Position
«Nettoerwerbseinkommen»
von
Fr.
18'780.--
in
den
Monaten
Dezember
2022
bis
März
2023
(vorstehend
E.
2. 3 .1-4)
berücksichtigt
hat.
Jedenfalls
hat
die
Beschwerdegegnerin
hier
nicht
de n
Betrag
von
Fr.
17'220.--
eingesetzt ,
den
der
Beschwerdeführer

errechnet
hat
(vgl.
E.
2. 6)
und
der
gestützt
auf
dessen
bislang
unwidersprochenen
Ausführungen
rechnerisch
als
korrekt
erscheint.
Während
die
Annahme
eine s
Nettoerwerbseinkommens
von
Fr.
22'464.--
für
den
April
2023
(vgl.
E.
2. 3 .5)
auch
gemäss

Standpunkt
des
Beschwerdeführers
plausibler weise
als
korrekt
erscheint
(vgl.
E.
2. 6),
ist
derzeit
nicht
nachvollziehbar,
weshalb
die
Beschwerdegegnerin
diesen
Wert
nicht
auch
im
Mai
2023
eingesetzt
hat,
sondern
hier
nur
vom
Mindesterwerbseinkommen
von
Fr.
20'100 .--

ausging

(vgl.

E.

2. 3 .5).

E. 3.7

Fest

steht

jedenfalls,

dass

die

Beschwerdegegnerin

auch

von

Juni

bis

November

2023

weiterhin

von

einem

Mindesterwerbseinkommen

von

Fr.

20'100 .--

ausging

(vgl.

E.

2. 3 .5) ,

obwohl

der

Beschwerdeführer

gemäss

bisher

unwidersprochener

Sachdarstellung

ab

Juni

2023

nicht

mehr

arbeitete

und

weiterhin

ein

Krankentaggeld

bezog.

Gemäss

Leistungszusammenstellung

der

Visana

leistete

diese

das

Taggeld

ab

6.

November

2022

(bis

mindestens

Ende

September

2023)

aufgrund

einer

100%igen

Arbeitsunfähigkeit

(Urk.

13/40/12) ,

dies

zwischenzeitlich

im

Rahmen

eines

stationären

Aufenthalts

im

Pflegeheim

(Urk.

13/40/1-2).

In

den

Akten

finden

sich

–

die

zurückgeforderten

Krankenkosten

mitbegründende

-

Rechnungen

des

C.____

in

D.____

für

einen

Aufenthalt

im

Pflegezentrum

E.____

im
Zeitraum
3.
März
bis
E. 3.8
Der
Sachverhalt
erweist
sich
demnach
in
medizinischer
Sicht
als
ungenügend
abgeklärt.
Es
kann
derzeit
nicht
beurteilt
werden,
ob
dem
Beschwerdeführer
ab
Juni
2023
–
oder
gar
schon
zuvor

–

ein

Verzichtseinkommen

anzurechnen

ist

oder

nicht .

Hinzu

kommt

die

fehlende

Berücksichtigung

des

höheren

Mietzinses

ab

Dezember

2022

(E.

3.3)

sowie

Unklarheiten

betreffend

die

korrekte

Berechnung

des

Nettoerwerbseinkommens

in

den

Monaten

Dezember

2022

bis

Mai
2023
durch
die
Beschwerdegegnerin
(E.
3.6).
Weshalb
der
Beschwerdeführer
der
Ansicht
ist,
die
Beschwerdegegnerin
hätte
in
ihrem
Einspracheentscheid
vom
15.
Januar
2024
auch
seinen
EL-Anspruch
für
die
Zeit
bis
Januar
2024
festlegen
müssen

(E.
2. 6),
erhell
nicht.
Unveränderter
Streitgegenstand
bilden
seit
den
Verfügungen
vom
14.
November
2023
der
Leistungsanspruch
des
Beschwerdeführers
beziehungsweise
der
Rückforderungsanspruch
der
Beschwerdegegnerin
für
den
Zeitraum
vom
Dezember
2022
bis
November
2023.

E. 3.9

Die

Sache
ist
daher
zur
Abklärung
des
Gesundheitszustands
und
der
Arbeitsfähigkeit
des
Beschwerdeführers
sowie
zur
Neuberechnung
der
Zusatzleistungen
von
Dezember
2022
bis
November
2023
und
eines
allfälligen
in
diesem
Zeitraum
entstandenen
Rückforderungsanspruchs
an
die
Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen.

Selbstredend

wird

sie

dabei

auch

die

Rückforderung

der

Krankheitskosten

nochmals

einer

Überprüfung

zu

unterziehen

haben,

weshalb

sich

Weiterungen

hierzu

derzeit

erübrigen

(vgl.

vorstehend

E.

2. 7).

Die

Einzelrichterin

erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Januar 2024 aufgehoben und die Sache an die Stadt Kloten, Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfüge. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - Y.____ - Stadt

Kloten - Bundesamt

für

Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

Kanton

Zürich 4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit

Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber Romero-KäserBoller

E. 5

lit.

c

ELG).

Jedoch

ist

Invaliden

unter

60

Jahren

bei

einem

Invaliditätsgrad

von

50

bis

unter

E. 5.1

mit

Hinweisen;

Urteil

des

Bundesgerichts

9C_376/2021

vom

19.

Januar

2022

E.

2.2.2

und

E.

4.1.2).

Sowohl

die

tatsächlich

erzielten

Erwerbseinkommen

nach

Abs.

1

als

auch

die

pauschalen

Mindesteinkommen

nach

Abs.

2

sind

im

Sinne

von

Art.

E. 6

0

%

als

Erwerbseinkommen

mindestens

der

Höchstbetrag

für

den

Lebensbedarf

von

Alleinstehenden

nach

Art.

E. 6.1

mit

Hinweisen).

Personen,

die

auf

Grund

eines

Einnahmenüberschusses

keinen

Anspruch

auf

eine

jährliche

Ergänzungsleistung

haben,

haben

Anspruch

auf

die

Vergütung

der

Krankheits-

und

Behinderungs kosten,

die

den

Einnahmenüberschuss

übersteigen

(Abs.

6) .

E. 6.4

%

von

einem

jährlichen

Nettolohn

von

Fr.

22'464 .--

auszugehen.

Ab

Dezember

2022

habe

er

seine

Tätigkeit

als

Hauswart

jedoch

nur

noch

teilweise

ausüben

können

und

habe

seinen

Stellvertreter

im

Zeitraum

Dezember

2022
bis
März
2023
(4
Monate)
mit
insgesamt
Fr.
1'748.--
entschädigt ,
was
jährlichen
Mindereinnahmen
von
Fr.
5'244.--
(3
x
Fr.
1'748.--)
entspreche
Es
sei
daher
für
die
Zeit
von
Dezember
2022
bis
März
2023

von
einem
jährlichen
Nettoeinkommen
in
Höhe
von
Fr.
17'220.--
(Fr.
22'264.--
–
Fr.
5'244.--)
und
für
die
Monate
April
und
Mai
2023
von
Fr.
22'464.--
auszugehen
(Ziff.
B. 4.b).
Es
stehe
somit
fest,
dass
der

Rückerstattungsbetrag

erheblich

zu

reduzieren

sei,

wobei

auch

die

Rückforderung

der

Krankheitskosten

neu

festzulegen

sei.

Schlussendlich

sei

auch

sein

Anspruch

auf

Zusatzleistungen

für

die

Zeit

bis

Januar

2024

festzulegen

(Ziff.

B.5). 2. 7

Die

Beschwerdegegnerin

übersah

anlässlich

des
angefochtenen
Einsprache entscheid s ,
dass
sie
am
14.
November
2023
die
Rückerstattung
nicht
nur
von
Fr.
4'740.--
an
Zusatzleistungen,
sondern
auch
von
Fr.
5'346.20
an
Prämien verbilligungen
sowie
von
Fr.
14'132.70
an
Krankheitskosten
verfügt
(vgl.
auch

Urk.

1

S.

2

Ziff.

B.

1)

und

der

Beschwerdeführer

in

der

Folge

beantragt

hatte,

es

sein

gar

keine

Rückzahlungen

zu

erheben

(vgl.

E.

2. 4) ,

weshalb

auch

die

Rückzahlung

der

Krankheitskosten

zum

Streitgegenstand

gehört

(vgl.

E.

E. 10

Abs.

1

lit.

a

Ziff.

1

ELG

anzurechnen

(Art.

14a

Abs.

2

lit.

b

i.

V.

m.

lit.

a

ELV).

Wird

der

Grenzbetrag

in

Art.

14a

Abs.

2

lit.

a

ELV

nicht
erreicht,
insbesondere
wenn
keine
Erwerbstätigkeit
ausgeübt
wird,
gilt
die
Vermutung
eines
Verzichts
auf
Einkünfte
im
Sinne
von
Art.
11a
Abs.
1
ELG.
Diese
Vermutung
kann
durch
den
Nachweis,
dass
invaliditätsfremde
Gründe
wie
Alter,

mangelhafte
Ausbildung
und
Sprachkenntnisse,
persönliche
Umstände
oder
die
Arbeitsmarktsituation
die
Verwertung
der
Restverwerbsfähigkeit
übermäßig
erschweren
oder
verunmöglichen,
widerlegt
werden.
Massgebend
für
die
Berechnung
der
Ergänzungsleistungen
ist
daher
das
hypothetische
Einkommen,
das
der
Versicherte
tatsächlich

realisieren
könnte .
Gelingt
dieser
Nachweis
nicht,
ist
das
hypothetische
Einkommen
in
der
Höhe
des
Grenzbetrages
nach
Art.
14a
Abs.
2
lit.
a
ELV
anzurechnen
(BGE
141
V
343
E.
E. 11
Abs.
1
lit.
a

ELG
zu
privilegieren
(Abzug
Freibetrag,
zwei
Drittel
vom
Restbetrag;
BGE
117
V
287
E.
3c
a.E.;
Urteile
des
Bundesgerichts
9C_293/2009
vom
4.
Dezember
2009
E.
E. 14
ELG
vergüten
die
Kantone
den
Bezügerinnen
und
Bezügern

einer
jährlichen
Ergänzungsleistung
die
ausgewiesenen,
im
laufenden
Jahr
entstandenen
Krankheitskosten
gemäss
der
in
Abs.
1
genannten
abschliessenden
Aufzählung
(BGE
147
V
312
E.
E. 16
Abs.
1
ZLG).
Für
die
Berechnung
der
Beihilfe
wird
gemäss

§

E. 17

Abs.

1

ZLG

auf

die

Bedarfsrechnung

für

die

jährliche

Ergänzungsleistung

abgestellt,

wobei

die

tatsächlich

ausgerichteten

Ergänzungsleistungen

als

anrechenbare

Einnahmen

behandelt

werden

(lit.

a)

und

der

Betrag

für

den

allgemeinen

Lebensbedarf

bei

zu

Hause
wohnenden
Personen
um
den
Höchstbetrag
der
Beihilfe
erhöht
wird
(lit.
b).
Die
Vorschriften,
die
für
die
jährliche
Ergänzungsleistung
nach
Art.
9
ff.
ELG
gelten,
finden
gemäss
§
15
ZLG
entsprechende
Anwendung,
soweit
für

die
Beihilfe
nichts
Abweichendes
bestimmt
ist.
1. 7
Nach
Art.
3
der
Verordnung
über
die
Zusatzleistungen
zur
eidgenössischen
Alters-,
Hinterlassenen-
und
Invalidenversicherung
(AHV/IV) ,
Gemeinde zuschuss ,
der
Stadt
Kloten
(Version
in
Kraft
vom
27.
Juni
2006
bis

28.

Februar

2025,

nachfolgend

ZLV

K loten)

wird

f ür

die

Berechnung

des

jährlichen

Gemeindezuschusses

auf

die

Bedarfsberechnung

für

die

gesetzliche

Beihilfe

abgestellt,

wobei

die

tatsächlich

ausgerichtete

Beihilfe

als

Einnahme

angerechnet

wird

(Abs.

1).

Bei

zu

Hause
wohnenden
Personen
wird
insbesondere
der
Betrag
für
den
allgemeinen
Lebensbedarf
gemäss
Art.
3a
Abs.
1
erhöht
(Abs.
2
lit.
a),
und
zwar
für
Alleinstehende
um
Fr.
1'800.--
(vgl.
Art.
3a
Abs.
1
lit.

a) .
1. 8
Gemäss
Art.
25
Abs.
1
Satz
1
des
Bundesgesetzes
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG)
in
Verbindung
mit
Art.
2
ATSG
und
Art.
1
Abs.
1
ELG
sind
unrechtmässig
bezogene
Ergänzungsleistungen

zurückzuerstatten.

Die

Unrechtmässigkeit

des

Bezugs

von

Ergänzungsleistungen

ergibt

sich

dadurch,

dass

die

Berechnungsgrundlagen

rückwirkend

so

angepasst

werden,

dass

aus

der

Neuberechnung

ein

tieferer

Anspruch

resultiert,

als

ursprünglich

ausgerichtet

(Carigiet/Koch,

S.

134

Rz.

346).

Die

Pflicht
zur
Rück erstattung
unrechtmässig
bezogener
Leistungen
besteht
unabhängig
von
einem
allfälligen
Verschulden.
Selbst
ein
der
Verwaltung
zuzurechnender
Fehler
ändert
nichts
an
der
Rückerstattungspflicht
(Müller,
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
zum
ELG,
3.
Auflage
2015,
Rz.
8

zu

Art.

25

ATSG).

Gemäss

§

E. 19

Abs.

5

ZLG

sind

unrechtmässig

bezogene

Beihilfen

ebenfalls

zurückzuerstatten.

Art.

25

Abs.

1

und

2

ATSG

sowie

Art.

2-5

der

Verordnung

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSV)
finden
sinngemäss
Anwendung.

Dies
gilt
gestützt

auf

§

19a

Abs.

3

ZLG

und

§

E. 22

November

2023

(Urk.

13/45)

brachte

der

Beschwerdeführer

im

Wesentlichen

vor,

der

Mietzins

sei

in

den

Monaten

Dezember

202 2

bis

Februar

202 3

bereits

über

den

zulässigen

Maximalwerten

gelegen,

diese

sein

aber

nicht

ausgeschöpft

worden.

Ab

Ende

November

202 2

habe

er

bei

seiner

Erwerbstätigkeit

als

Hauswart

für

den

Liegenschaftenerhalt

nur

noch

administrative

Aufgaben

ausführen

können,
für
manuelle
Arbeiten
habe
er
seinen
Stellvertreter
entschädigen
müssen.
Die
vereinbarten
Fr.
2'000 .--
pro
Monat
habe
er
bis
Ende
Mai
2023
erhalten,
dann
sei
der
Auftrag
komplett
an
seinen
Stellvertreter
gegangen.
Die
effektiven

Erwerbseinnahmen

im

Jahr

2023

hätten

daher

nur

Fr.

8'928.- -

betragen

(Fr.

10'000.- -

minus

Fr.

1'072.--).

Bedingt

durch

den

bestehenden

EL-Anspruch

könnten

keine

Rückzahlungen

erhoben

werden.

2. 5

Die

Beschwerdegegnerin

erwog

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

(Urk.

2),

ihr
seien
die
Mietzinsänderung
sowie
der
Wegfall
des
Einkommens
erst
im
Verlauf
der
periodischen
Überprüfung
gemeldet
worden.
Somit
könnten
die
erhöhten
Ausgaben
nicht
rückwirkend
angerechnet
werden.
Die
Krankentaggeld versicherung
(hingegen)
werde
ab
Anspruchsbeginn
rückwirkend
als

Einkommen
angerechnet.
Die
Meldepflicht
sei
verletzt
worden,
erhöhte
Leistungen
würden
grundsätzlich
von
Beginn
des
Monats
an
ausgerichtet,
in
welchem
die
Änderung
gemeldet
worden
sei.
Somit
sei
die
rückwirkende
Berechnung
mit
Rückerstattungs verfügung
vom
14.
November

2023
über
Fr.
4'740.--
rechtmässig
und
letztere
nicht
zu
beanstanden
(E.
3).
2. 6
Der
Beschwerdeführer
stellte
sich
in
seiner
Beschwerde
im
Wesentlichen
auf
den
Standpunkt
(Urk.
1),
es
sei
bei
der
Ermittlung
des
Rückerstattungsbetrags

von
den
Verhältnissen
auszugehen,
wie
sie
im
Zeitraum,
auf
den
sich
die
Rückerstattung
beziehe,
tatsächlich
bestanden
hätten .
Auch
Rechnungspositionen,
die
zugunsten
des
Versicherten
korrigiert
werden
müssten,
seien
zu
berücksichtigen
(Ziff.
B. 2).
So
habe
sich

der
Mietzins
ab
dem
1.
Oktober
2022
von
Fr.
1'325.--
auf
Fr.
1'425.--
pro
Monat
erhöht
(Ziff.
B. 3).
Sodann
sei
insbesondere
ausgewiesen,
dass
er
seit
Dezember
2022
aus
gesundheitlichen
Gründen
nicht
mehr
in
der

Lage
gewesen
sei,
das
zuvor
erzielte
Erwerbseinkommen
weiterhin
zu
erwirtschaften,
weshalb
ab
Dezember
2022
von
der
Anrechnung
eines
Mindesterwerbseinkommens
abzusehen
sei
(Ziff.
B. 4.a).
Grundsätzlich
sei
bei
einem
monatlichen
Bruttolohn
von
Fr.
2'000.--
von
einem

jährlichen
Bruttolohn
von
Fr.
24'000.--
beziehungsweise
abzüglich
der
Sozialversicherungsbeiträge
von

E. 27
Januar
2016

E.

E. 29
Dezember
2022

- Fr.
156.--
am

E. 30
April
2023

(Urk.
13/35/1 -3)

und
der
entsprechende
Betreuungsvertrag
(Urk.
13/11) .

Am
9.
Oktober

2023

gab

der

Beschwerdeführer

gegenüber

der

Beschwerdegegnerin

an,

ein

weiterer

Aufenthalt

im

Pflegezentrum

E.____

sei

nicht

vorgesehen

(Urk.

13/34

S.

2).

Weiter

liegt

ein

ärztliches

Zeugnis

von

Dr.

med .

F.____ ,

Facharzt

für

Chirurgie

sowie

für
Neurochirurgie,
in
den
Akten,
welches
eine
100%ige
Arbeitsunfähigkeit
wegen
Krankheit
vom
1.
September
bis
E. 31
Dezember
2023
attestiert
(Urk.
13/31).
Weitere
Arbeitsunfähigkeitsatteste
ab
dem
6.
November
2022
finden
sich
in
der
teilweise
unleserlichen

Kontrollkarte
der
Visana
(Urk.
13/29).
Angesichts
dessen,
dass
die
Krankentaggeldversicherung
ab
6.
November
2022
sicher
bis
zum
September
2023,
allem
Anschein
nach
jedoch
für
den
gesamten
die
Rückforderung
betreffenden
Zeitraum
von
Dezember
2022
bis

November
2023
eine
100%ige
Arbeitsunfähigkeit
des
Beschwerdeführers
anerkannt
hat,
bestehen
grundsätzlich
gewichtige
Anhaltspunkte
für
das
Bestehen
einer
solchen.
Andererseits
hat
der
Beschwerdeführer
in
der
ersten
Hälfte
dieses
Zeitraums
–
nämlich
von
Dezember
2022
bis

Mai
2023
–
trotz
der
vollständigen
Krank schreibung
seine
Arbeitstätigkeit
als
Hauswart
in
lediglich
leicht
reduziertem
Umfang
weitergeführt .
Insofern
kann
aus
den
auch
ab
Juni
2023
weiterhin
erfolgten
Krankent aggeldzahlungen
nach
dem
aktuellen
Aktenstand
nicht
direkt

auf
eine
100%ige
Arbeitsunfähigkeit
des
Beschwerdeführers
ab
diesem
Zeitpunkt
geschlossen
werden.
Dies
umso
weniger,
als
keine
näheren
Angaben
des
Beschwerdeführers
zu
seiner
Krankheit
gemacht
wurden,
keinerlei
Arztberichte
im
Recht
sowie
allfällige
Diagnosen
und
funktionelle

Einschränkungen

derzeit

im

Dunkeln

liegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.